

Inneres und Aeußeres durchschaut, soll dich niemals verlassen. Du sollst so dein Leben ordnen und den Wandel und das Betragen einrichten, daß du trotz der menschlichen Gebrechlichkeit nicht zu erröten brauchst bei dem Gedanken, daß Gott dich anschaut. Am Anfange eines jeden Werkes opfere es Gott auf, bei der Fortsetzung blicke auf ihn, am Schlusse sage, du wollest ihm gefallen und mit seiner Gnade das Werk beendigen. Und wenn du diese Gabe erlangt hast, daß du in Ruhe und in Arbeit, allein oder bei anderen es verstehst, den Herrn als anwesend zu schauen, so wirst du schneller als du glaubst, zu einem großen Zuwachs an Tugenden kommen.“

Den Schluß dieser Ausführungen aus Alvarez de Paz bilde sein schönes Wort:¹⁾ „Verlange und bitte, durch die Liebe gefesselt zu werden. Wie ein Gefesselter sich nicht von den Banden befreien und aus dem Kerker fortgehen kann, so sollst du auch nicht einen Augenblick von der göttlichen Gegenwart herausgehen, sondern alles vor seinem Angesichte denken und tun.“

Die Notehe.

Von P. Gerard Desterle O. S. B., Rom, St. Anselm.

(Schluß.)

Eine Erklärung des Heiligen Stuhles, daß die „Notehen“ allgemein gültig und erlaubt sind, würde manche Gefahren heraufbeschworen haben. Auf diese Gefahren macht bereits die Instruktion der Propaganda vom Jahre 1785, die wir oben erwähnt, aufmerksam. Das Verhältnis zum Staate könnte getrübt werden. Die Folgen könnten sein: Große Strafen für die Katholiken und vielleicht das Verbot des öffentlichen Kultus. Diese Gefahren sind seit den Jahren 1785 nicht geringer geworden, nachdem in so vielen Ländern die Zivilehe eingeführt ist. Eine allgemein gültige Entscheidung könnte in unseren modernen, unchristlichen Staaten zu unliebsamen Konflikten Anlaß geben. Die Kirche würde direkt der Verführung zur Uebertretung der Staatsgesetze beschuldigt werden.

Ferner: Würde die Kirche ganz allgemein solche „Notehen“ gutheißen, welche Folgen würden sich daraus ergeben? Der Staat muß solche Ehen als Konkubinate, die Kirche als gültig betrachten. Welche Folgen für die Eheleute! Für die Kinder! Welche Aergernisse in der Gemeinde! Zwischen diesen Notehen und denen, wie sie Artikel VIII des Dekretes *Ne temere* vor Augen hat, ist ein großer Unterschied. In letztem Falle ist die Ziviltrauung vorhergegangen; die kirchliche Nottrauung kann ohneweiters

¹⁾ Vom Suchen des Friedens, 4. Buch, 3. Teil, 12. Kap., 9. Uebung, S. 1156.

der Oeffentlichkeit unterbreitet werden. Ist doch der Grund einer derartigen Nottrauung, die seit Monatsfrist bestehende Abwesenheit des Geistlichen entweder in der Gemeinde bekannt oder doch leicht zur Kenntniss der Pfarrei zu bringen. Ganz anders liegen die Verhältnisse bei der Kotehe, von der wir sprechen. Die Ziviltrauung kann nicht stattfinden; der Geistliche, der zur Trauung berechtigt ist, ist anwesend, aber er weigert sich der Trauung zu assistieren. Die Trauung kann nur vor zwei Zeugen stattfinden und diese müssen im Interesse der Brautleute schweigen. Denn der Staat erkennt in dieser Kotehe nur eine Umgehung der Staatsgesetze.

So konnte Rom unter den gegebenen Umständen kaum eine bessere Antwort geben. Die vorgelegte Frage wurde nicht endgültig entschieden weder zugunsten der betreffenden Eheleute, noch zugunsten der staatlichen Ehegesetzgebung, welche die Kirche in ihrem ganzen Umfang nicht anerkennen kann. Den Brautleuten steht immer noch ein Weg offen: der Refurs nach Rom. Dort werden die Umstände geprüft; dort kann man Mittel und Wege finden — auch diplomatische Wege — um zum Ziel zu gelangen und den klandestinen Ehen vorzubeugen, die für Staat und Kirche gefährlich sind.

Hätte Rom die Entscheidung in die Formel gefaßt: *In singulis casibus petenda est dispensatio*, so wäre das meines Erachtens nicht klug gewesen. Also stellt Rom in einzelnen Fällen Dispens von der kirchlichen Trauung aus mit Umgehung der Staatsgesetze: dieser Vorwurf hätte sofort der Kirche gemacht werden können. Gerade die äußeren Gründe, nämlich Rücksicht auf die Staatsgewalt, die nach Bremer für diese Formel sprechen, sind meines Erachtens gegen diese Formel. Wie klug ist doch die Formel: *Recurratur in singulis casibus!* Wer kann der Kirche aus dieser Formel einen Strich drehen?

Ist denn die Antwort von Rom wirklich so vieldeutig, wie P. Bremer annimmt? Untersuchen wir die Entscheidung. Nach den Regeln der Jurisprudenz suchen wir eine unklare Bestimmung durch eine klare ins rechte Licht zu setzen. Klar ist wohl der zweite Teil der Entscheidung: *excepto casu periculi mortis, in quo quilibet sacerdos dispensare valeat etiam ab impedimento clandestinitatis, permittendo, ut in relatis adiunctis matrimonium cum solis testibus valide et licite contrahatur.*

In diesem Satze erkennen wir eine *declaratio extensiva* des Art. VII *Ne temere*: *Imminente mortis periculo, ubi parochus vel loci Ordinarius, vel sacerdos ab alterutro delegatus, haberi nequeat, ad consulendum conscientiae et (si casus ferat) legitimationi prolis, matrimonium contrahi valide ac licite potest coram quolibet sacerdote et duobus testibus.* Artikel VII hatte den einen Fall nicht vorgesehen, daß trotz des Todesfalles der Geistliche infolge staatlichen Verbotes die kirchliche Trauung vor der Ziviltrauung

überhaupt nicht vornimmt.¹⁾ Für diesen Fall hat nun die Sakramentenkongregation Abhilfe geschaffen. Wodurch? Die Kongregation delegiert pro casu periculi mortis jedweden katholischen Priester die Vollmacht, von dem Hindernis der Klandestinität insofern zu dispensieren,²⁾ als die Ehe vor nur zwei Zeugen gültig und erlaubt geschlossen werden kann. Aus diesem Fall geht eines zur Klarheit hervor: nach der Entscheidung vom 31. Jänner 1916 zessiert selbst in casu periculi mortis das impedimentum clandestinitatis nicht von selbst; es bedarf der ausdrücklichen Dispens von Seite eines katholischen Priesters. Ohne Dispens wäre die Ehe ungültig. Denn aus dem Texte geht hervor, daß die rechtliche Folge der Dispens der gültige und erlaubte Abschluß der Ehe ist. Dieser zweite Teil der Entscheidung hat meines Erachtens einen allgemeinen, nicht partikulären Charakter: allgemein im Sinne von *lex generalis*, nicht *universalis*, weil die *declaratio* nur Sinn und Geltung hat für die Gegenden, in welchen die kirchliche Trauung ohne Ziviltrauung nicht stattfinden kann (*lex particularis, generalis*).³⁾ Die Entscheidung interpretiert Art. VII des allgemeinen Dekretes *Ne temere*, indem sie den Inhalt desselben auf einen Fall ausdehnt, der darin nicht vorgesehen war. Nach den Kanonisten muß eine solche Interpretation die Zustimmung des Heiligen Vaters haben und wie ein neues Gesetz promulgiert werden. Beides finden wir in dem Erlaß vom 31. Jänner 1916. Er trägt die Approbation des Heiligen Vaters und ist in dem offiziellen Organ des Apostolischen Stuhles veröffentlicht, und zwar als *declaratio Emorum Patrum*.

Der Ausdruck *declaratio* ist ein technischer Ausdruck des Kurialstiles und bezeichnet die Erklärungen der bestehenden Gesetze. So nannte die S. C. C. die Gesetzeserklärungen der Reformdekrete des Konzils von Trient *declarationes* und konsultierte vor der Veröffentlichung derselben den Heiligen Vater.⁴⁾ Diesen Sinn des Wortes *declaratio* bezeugen die neueren Erlässe der Kongregationen

¹⁾ In Deutschland darf bei Todesgefahr die kirchliche Trauung ohne vorhergehende Ziviltrauung vorgenommen werden. Art. 46, III., des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch bestimmt: Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Geistliche oder ein Religionsdiener im Falle einer lebensgefährlichen, einen Aufschub nicht gestattenden Erkrankung eines der Verlobten zu den religiösen Feierlichkeiten der Eheschließung schreitet.

²⁾ Vgl. can. 1043 sq. des Codex jur. can.: *Urgente mortis periculo locorum Ordinarii possunt super forma in matrimonii celebratione servanda dispensare; in eisdem adiunctis... parochus et sacerdos... eadem dispensandi facultate pollet. Also auch hier nicht eine cessatio impedimenti, sondern dispensatio.*

³⁾ Wernz, I. c., I, n. 50, III; n. 100, III. über die Notwendigkeit der *publicatio interpretationis legis*.

⁴⁾ Hinschius, Kirchenrecht, I., § 55, S. 458.

zur Genüge. In der Const. Promulgandi vom 29. September 1908¹⁾ spricht Pius X. von den Kongregationen, quibus Romani Pontifices ad leges iam latas declarandas utebantur. Ferner: Der Sakramentenkongregation wurde ein dubium vorgelegt.²⁾ Die Lösung dieses Zweifels wird im Inhaltsverzeichnis³⁾ als declaratio circa concessionem dispensationum bezeichnet. Derselbe Band enthält S. 701: declarationes circa articulum sextum Decreti „Auctis admodum“. Welchen Sinn diese declarationes haben, geht aus den Worten hervor: circa genuinum sensum huius articuli varia dubia exhibita sunt.

Sacra Congregatio de speciali mandato sanctissimi Domini nostri divina providentia Pii Papae X. respondet prout sequitur. Es handelt sich also um eine authentische Erklärung des Art. VI, „Auctis admodum“. A. A. S. II, 35 enthielt eine declaratio circa studia a Religiosis peragenda; l. c. 231 declarationes circa Decretum „Ecclesia Christi“; l. c. 232 eine declaratio et extensio Decreti „Quum Minoris“; l. c. 583 wurde ein Zweifel über die Cruzia in Spanien vorgelegt. Die Lösung dieses Zweifels wird in der Entscheidung als declaratio bezeichnet. Andere Beispiele bieten die Acta Apost. Sedis II, 740 und 856; III, 24, 25, 658; IV, 707; 730; V, 279; VII, 72; VIII, 148; XI, 6, 43, 346.

Suchen wir nun aus dieser Erklärung der Kongregation vom 31. Jänner 1916 einen Weg zu dem Ausdruck: Recurratur in singulis casibus. Eine Rechtsregel lautet: Exceptio a regula firmat regulam in aliis. Der zweite Teil der Entscheidung vom 31. Jänner 1916 war eine exceptio (exceptio casu periculi mortis). Aus dieser exceptio läßt sich die allgemeine Regel konstruieren. Die exceptio a regula ist: Im Todesfall, wo vor der Zivilehe keine kirchliche Trauung stattfinden kann, darf jeder Priester vi legis (31. Jänner 1916) von dem Hindernis der Klandestinität insoweit dispensieren als notwendig ist, d. h. dispensieren von der Assistenz des Geistlichen. Es handelt sich in unserer Frage um das Hindernis der Klandestinität, wie die Uberschrift der Entscheidung: Clandestinitatis zeigt.

Welches ist also die Regel: Außer dem genannten Todesfalle mit seinen besonderen Umständen kann und darf kein Priester dispensieren. Dispens ist notwendig. Das liegt doch klar in der Entscheidung. Wenn im Todesfalle Dispens erforderlich ist, um wieviel mehr in den gewöhnlichen Umständen des Lebens? Kein Priester kann vi legis dispensieren. Was bleibt übrig? Recursus in singulis casibus. Einen besseren Ausdruck hätte Rom kaum wählen können. Wie ich schon bemerkt, wäre die Formel: Petenda est dispensatio odios. Dagegen wie klug das Recurratur in singulis casibus!

¹⁾ A. A. S. I, 5.

²⁾ A. A. S. I, 214.

³⁾ A. A. S. I, 848; III, sub 29. I.

Nach diesem Entscheid bleibt es ganz und gar Rom überlassen, zu tun, was hic et nunc in singulis casibus als richtig und klug erkannt wird. Rom kann auf verschiedenen Wegen zum Ziele kommen: Durch Erteilung von Dispens vom Hindernis der Klandestinität, oder durch Vermittlung der diplomatischen Vertretung der Kurie oder durch Delegation eines ausländischen Geistlichen bei Grenzbezirken oder durch Auftrag an den Nuntius oder Apostolischen Delegaten, in seinem exterritorialen Palast die Trauung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. So behält die römische Kurie volle Freiheit im Handeln und setzt sich nicht der Gefahr aus, als Uebertreterin der Staatsgesetze verdächtig zu werden. Das Recurratur in singulis casibus kann im Zusammenhang meines Erachtens nur den einen Sinn haben: Außerhalb des Todesfalles muß zur gültigen und erlaubten Eingehung der Ehe der Rekurs nach Rom ergriffen werden. So faßt auch das Ordinariat von Münster die Entscheidung vom 31. Jänner 1916 auf. „Danach ist, wenn keine Todesgefahr vorliegt, in jedem Falle an den Heiligen Stuhl zu rekurrieren.“¹⁾

Durch die Entscheidung vom 31. Jänner 1916 ist nach meinem Dafürhalten die theoretische Seite der Frage gelöst. Rom anerkennt nicht die Ansicht der Autoren, wonach der Art. VIII *Ne temere* auf den Fall unserer „Ehe“ Anwendung findet.

Gehen wir auf die Bedenken des Autors in der Innsbrucker Zeitschrift näher ein. S. 814 behandelt P. Bremer die praktische Seite unserer Frage. „Enthält die Antwort der Kongregation ein Gebot, daß alle — auch die, welche an der Gültigkeit und Erlaubtheit der fraglichen Ehe gar nicht zweifeln — sich jedesmal an die Kongregation wenden müssen?“ Auf die Frage, die sich Vater Bremer stellte, gibt er die Antwort: „Zunächst ist zu beachten, daß das bloße Wort: ‚Recurratur‘ an sich noch kein Gebot ausdrückt, wenigstens nicht mit Sicherheit. Es kann auch einen bloßen Rat oder Wunsch enthalten oder auch nur eine bloße Direktive. Ist aber das Gebot nicht sicher, dann kann — nach dem allgemein zugegebenen Grundsatz: *Lex dubia, lex nulla*, und nach der ins Kirchenrecht aufgenommenen *regula iuris* 30 in VI: *In obscuris minimum est sequendum* — vernünftigerweise auch hier von keinem Gebot und von keiner Pflicht des Rekurses die Rede sein. Wenn deshalb die in Rede stehende Eheschließung sonst erlaubt und gültig ist, so ist und bleibt sie es, trotz des unterlassenen Rekurses an den Heiligen Stuhl.“ Darauf ist zu erwidern: Recurratur drückt hier im Zusammenhang ein Gebot aus. Die Frage soll nicht erörtert werden, ob der Konjunktiv jedesmal ein Gebot enthält, sondern ob das Recurratur in singulis casibus in dem Erlaß vom 31. Jänner 1916 ein Gebot einschließt.

¹⁾ Amtsbl. 1916, Art. 42.

Für ein Gebot sprechen: a) Der Zusammenhang zwischen Frage und Antwort. Die Bischöfe legten die Frage vor: *an et quomodo his in adiunctis providendum sit*. Sie wollten eine Antwort haben auf eine wichtige, praktische Frage, wo es sich um die Gültigkeit der Nöthe handelte.

Auf diese wichtige Frage gibt die Kongregation in einer Plenarsitzung *re mature perpensa* eine Antwort, und zwar eine ganz bestimmte Antwort und sie läßt diese Antwort noch besonders vom Heiligen Vater bestätigen. Was hat diese Antwort auf eine solche Frage zu bedeuten? Wenn eine solche Nöthe als kirchliche Nöthe geschlossen werden soll, dann muß der Refkurs nach Rom Fall für Fall ergriffen werden. Ich glaube, eine andere Deutung lassen die Worte im Zusammenhang nicht zu. Wo es sich um die Gültigkeit eines Sakramentes handelt, gibt Rom keine bloßen Direktiven, sondern Gebote; da kennt Rom keine Wünsche, sondern nur Vorschriften.¹⁾

b) Die Konsistorialkongregation gab am 22. November 1914²⁾ folgenden Bescheid: *Declaratio circa Decretum Sacrae Congregationis Consistorialis de Sacerdotibus in certas quasdam regiones demigrantibus diei 25. Martii 1914. Quaerentibus nonnullis Ordinariis, utrum vim praecepti habeant verba enunciati decreti, art. 4, commate altero: „Qui (Episcopi) rem deferant ad hanc sacram Congregationem“; eadem sacra Congregatio respondere censuit affirmative, ita ut verbum deferant aequivaleat verbis deferre debent.*

Sollte daher das *Recurratur* in der Entscheidung vom 31. Jänner 1916 nicht den Sinn haben: *Recurri debet*?

¹⁾ Nach der Linzer „Quartalschrift“, 1917, 749, leugneten neben Ferreres auch Boudinhon und De Becker die Anwendbarkeit des Art. VIII, *Ne temere*, auf die Nöthe. Ich vermute, daß manche Bischöfe Frankreichs, Belgiens und Hollands sich nach der Ansicht dieser Autoren richteten und deshalb gegenüber der anderen Meinung eine Antwort sich erbaten. Die Anfrage nimmt gar keinen Bezug auf jene Schulmeinung, die erklärte: Die Nöthe ist gültig und erlaubt; die Frage lautete vielmehr: *an et quomodo providendum sit*. Man könnte aus dieser Formulierung den Wunsch der Bischöfe herauslesen, die Nöthe ohne Assistenz des Pfarrers oder ohne Refkurs nach Rom nicht zu gestatten. Sonst hätte es genügt zu sagen: *quomodo providendum* ohne das *an*. Oder sie hätten doch einfach fragen können: *Utrum art. VIII. Ne temere his casibus applicari possit*. Ich möchte glauben, daß gerade die Bischöfe Hollands an der Frage interessiert waren. Wie viele Soldaten und Zivilisten männlichen und weiblichen Geschlechtes dürften während des Krieges über die Grenze nach Holland gekommen sein! Zum Abschluß einer Zivilehe fehlten für derartige Eingewanderte vielfach die nötigen Papiere. Ich halte nicht dafür, daß die Bischöfe den Wunsch hatten, solche Nöthen zu begünstigen durch die Erklärung, nach art. VIII, *Ne temere*, seien solche Ehen ohne vorhergehende Ziviltrauung gültig, wenn nur zwei Zeugen beim Jawort der Brautleute zugegen wären; es lag ihnen eher daran, solche Nöthen zu verhindern. Daher das: *an providendum sit*.

²⁾ A. A. S. VI, 671, l. c. 184, hat aus Versehen *deferent* statt *deferant*.

c) Der Konjunktiv scheint in der kirchlichen Rechtssprache doch mehr als einen bloßen Wunsch auszudrücken; man vergleiche can. 545, § 2: Si ob graves causas iudicaverint se eis respondere non posse, causas Apostolicae Sedi intra idem tempus exponant; ebenso § 3: si nihil reposuerint, Superior requirens de non recepta responsione Sanctam Sedem certiores reddat. Was diese Konjunktive zu bedeuten haben, geht aus der Entscheidung der Kongregation für Religiösen hervor (21. November 1919).¹⁾

Im can. 2307: Eum, qui versatur in proxima occasione delictum committendi... Ordinarius moneat ist der Konjunktiv doch nicht der Ausdruck eines Wunsches, sondern strengen Befehles. Can. 1402, § 2, besagt: Quodsi generalem a Sede Apostolica facultatem impetraverint suis subditis permittendi, ut libros proscriptos retineant ac legant, eam nonnisi cum delectu et iusta ac rationabili causa concedant. Hier handelt es sich doch um eine Pflicht der Bischöfe. Dieser Kanon ist der Constit. Officiorum ac munerum entnommen, die, wie es in der Einleitung heißt, vim legis hat; ihren Vorschriften catholici homines toto orbe religiose pareant.²⁾

Bremer sagt mit Recht und er belegt seine Aussagen mit Erlässen der Kongregation, daß die römische Kurie keineswegs den Wunsch hat, daß ihr alle möglichen Fragen unterbreitet werden, sondern nur dann, wenn der Zweifel mit Hilfe der Wissenschaft nicht genügend gelöst werden kann. Die Antwort, welche die Kongregation auf die Anfrage der Bischöfe gab, zeigt deutlich, daß in Rom die Frage sehr ernst genommen wurde. Es handelte sich um eine prinzipielle Frage des Ehehindernisses der Klandestinität. Nicht ohne Grund wurde wegen dieser Frage eine Plenarsitzung gehalten, nicht ohne Grund wurde der Erlaß bestätigt und auf ausdrücklichen Befehl des Papstes veröffentlicht. Meines Erachtens sprechen diese Tatsachen zugunsten eines Gebotes, nicht bloß einer Direktive oder Wunsches.

¹⁾ A. A. S. XII, 17. Der Kongregation für Ordensleute war folgender Zweifel vorgetragen worden: Quid agendum in casu, quo Superior Religiosus vel Rector Collegii aut Seminarii renuerit iuramento firmare, ad normam can. 545, § 1, litteras testimoniales a Superiore alterius Instituti requisitas pro admittendo postulante ad normam can. 544, § 3? Die Antwort lautete: Praescriptum canonum esse servandum, et Ordinarius... vel Supremus Moderator.... contra tales Superiores renuentes procedant, eos cogendo etiam per poenas, usque ad privationem officii. Quodsi nihilominus litterae iuratae haberi non possint, res deferatur ad S. Congregationem.

²⁾ Will die Kurie nur einen Wunsch bezüglich des Rekurses ausdrücken, so gebraucht sie einen dementsprechenden Ausdruck. Eine Entscheidung vom 8. Juli 1848 enthielt die Klausel: Quamvis autem nulla sint haec testimonia, consultum tamen quam maxime erit in casibus particularibus recurrere ad Sedem Apostolicam expositis omnibus facti circumstantiis, quae tum modo magis opportuno huic rei providebit (Bernz, l. c., lib. IV, tit. III, nota 145).

P. Bremer fährt dann fort mit den Worten: „Endlich zeigt der Kontext der Antwort positiv und ausdrücklich, daß es sich hier um keinen Befehl oder Wunsch des Heiligen Stuhles handelt, sondern um eine Direktive. Denn der Kontext spricht nicht von einem „*decretum*“, wie P. Ferreres sich ausdrückt, also nicht von einem Befehle, auch nicht von einem „*S. Sedes optat*“, sondern von ganz etwas anderem; die Kongregation selbst nennt ihre Entscheidung eine „*declaratio*“, eine einfache Erklärung, welche die gewünschte Beantwortung der allgemeinen Frage übergeht, beziehungsweise stillschweigend ablehnt, dafür aber jedem Zweifelnden für den Einzelfall eine klare Antwort zusagt. Die Antwort sagt also — abgesehen von der angefügten Erklärung für den Todesfall — inhaltlich dasselbe, wie jene aus dem Jahre 1908, nur mit dem Unterschiede, daß die Kongregation, umgekehrt wie jetzt, damals die Beantwortung der allgemeinen Fragestellung ausdrücklich ablehnte, jene aber für den Einzelfall offen ließ. Und wie es sich damals nach obiger Bemerkung (S. 814) um eine bloße Direktive handelte, so auch jetzt.“

Handelt es sich im Erlaß vom 31. Jänner 1916 wirklich nur um eine Direktive, weil derselbe nicht von einem *decretum*, sondern nur von einer *declaratio* spricht?

Wernz schreibt:¹⁾ *Decreta Sac. Congregationum variis nominibus insigniuntur atque modo declarationes modo resolutiones vel decisiones modo responsa vel decreta dicuntur. Quae vocabula licet non raro promiscue adhibeantur, tamen sensu stricto declarationes sunt interpretationes iuris iam constituti; resolutiones vero vel decisiones potius appellantur responsiones vel sententiae iudiciales in causis particularibus; denique decreta sensu stricto videntur esse novae plane leges.* Der Ausdruck *declaratio* ist im Erlaß von 1916 also in sensu stricto zu verstehen als *interpretatio iuris iam constituti*. Ist eine authentische Erklärung eines Gesetzes nicht ebenso verpflichtend, wie das Gesetz selbst? Auf diese Ansicht wirft ein helles Licht die Entscheidung der Propaganda vom 30. Juli 1652 (*Congr. Gen. coram Ssmo*).²⁾ Referenti Emo D. Card. Cesio litteras fr. Antonii a. S. Maria Ord. strictioris observ. S. Francisci, et Praefecti Missionis Sinarum Ordinis eiusdem scribentis ab insulis Philippinis esse ibi aliquos religiosos qui parvipendentes decreta S. Congregationes de Prop. Fide cum maximo animarum praeiudicio, spargunt per illas partes resolutiones et decreta praefectae S. Congregationis facere tantum opinionem probabilem, uti puram et simplicem Cardinalium declarationem, unde posse etiam contrarium defendi, Ssmus D. N. (Innocentius X.) confirmavit decretum S. M. Ur-

¹⁾ L. c., I., n. 143.

²⁾ De Prop. Fide, n. 119.

bani VIII. videlicet quod decreta S. Congregationis Generalis de Prop. Fide quotiescumque sint a Praefecto eiusdem firmata, a Secretario subscripta et sigillo munita, vim et valorem habeant Constitutionis Apostolicae, ac ab omnibus et singulis inviolabiliter serventur.

Wenn Rom eine Entscheidung gibt auf eine Anfrage, dann will die Kurie, daß die Entscheidung in die Praxis umgesetzt wird, wie der Erlaß der Propaganda vom 14. Mai 1779 zeigt.¹⁾ Ferner zeigen die Erlässe der römischen Kongregationen im letzten Jahrzehnt, daß Wernz im Rechte ist mit seiner Behauptung, *declaratio* habe auch die Bedeutung von *decretum*. Einige Erlässe sprechen von *decretum seu declaratio*. So A. A. S. II. 552; V. 43; 123; 305 (bis); VI. 305; 307; 316; 346; 347 (bis); 379; 670. Andere Entscheidungen sprechen nur von *declaratio*, wo ein *decretum* gemeint ist; z. B. A. A. S. IV. 707 und 730; V. 279; VI. 671. Das Wort: *declaratio* besagt sicher mehr als eine bloße Direktive in folgenden Fällen: A. A. S. II. 35 enthalten eine *declaratio circa studia a Religiosis peragenda*. Manche Ordensobern baten nämlich wegen obwaltender Schwierigkeiten in der sofortigen Ausführung des Dekretes um eine Milde rung. Papst Pius X. schlug die Bitte rundweg ab. Sollte eine solche *declaratio* nur eine Direktive gewesen sein? Ein anderes Beispiel. A. A. S. II. 63 enthalten eine *declaratio circa decretum* vom 7. Oktober 1909. Der Erlaß wird ausgedehnt auf die Ordensfrauen; wir haben also eine *declaratio extensiva*, und diese *declaratio* ist bindend *sub nullitate professionis*. Man vergleiche noch die *declaratio* vom 2. August 1916 (A. A. S. VIII. 316) über die passive Assistenz bei der Trauung; ferner über die Wahl eines Kapitelvikars (A. A. S. VI. 698). Die *declaratio* berührt direkt die Gültigkeit des Aktes; A. A. S. X. 17 geht die *declaratio* auf ein direktes Verbot hinaus.

Das *declarare* steht öfter in Verbindung mit den Ausdrücken: *statuere, resolvere, mandare, decidere, instruere*.²⁾

Zweck der *declaratio* ist, ein zweifelhaftes Gesetz klarzustellen, es auf andere Fälle auszudehnen oder gewisse Fälle davon auszuschließen.³⁾ Enthält die *declaratio* eine *extensio legis ad similes casus*, so hat doch die *declaratio* dieselbe Gesetzeskraft, wie das alte Gesetz. Das geht schon aus der Irritation der gegen die *declaratio* gesetzten Akte hervor.

P. Bremer führt ähnliche Antworten der Kongregationen in Konjunktivform an, die nach seiner Ansicht nur eine einfache Direktive enthalten. Ob er damit das Richtige getroffen hat, lasse ich dahingestellt; für uns ist es von Interesse, ob das *Recurratur* in sin-

¹⁾ L. c., n. 435.

²⁾ A. A. S. V. 67; 457; VI. 111; VII. 208; 526; XI. 120.

³⁾ Z. B. A. A. S. VI. 712; VII. 526 (cf. p. 130); VIII. 7; 108.

gulis casibus bei der Nöthe ein Gebot enthält. Gegen ein Gebot macht P. Bremer zuletzt noch folgenden Beweis geltend: „Schließlich machen wir noch auf folgendes aufmerksam. Selbst wenn es sich bei dem Entscheide der Kongregation um einen Befehl oder Wunsch des Heiligen Stuhles gehandelt hätte, so wäre es auf keinen Fall ein Gebot oder Wunsch für alle gewesen, nämlich auch für die, welche bezüglich der Gültigkeit und Erlaubtheit der fraglichen Ehe gar keinen Zweifel haben, wenigstens nicht für die Praxis. Denn es handelte sich hier nicht um einen selbständigen Erlass, sondern um die Antwort auf eine Anfrage, und zwar auf die Frage einiger, die im Zweifel waren (*quidam horum locorum Antistites . . . efflagitaverunt*). Direkt und explicite geht und ging also die Antwort nur die Fragesteller an, indirekt aber und implicate alle jene, welche in der gleichen Lage sind, das heißt die Zweifel hegen, in keiner Weise aber die anderen, welche keinen Zweifel haben. Denn, sagt der heilige Thomas (*Contra impugn. Dei cult. et relig. c. 5 in m.*): *Quod praecipitur, nisi sub conditione et in casu, non obligat, nisi conditione illa existente et in casu illo.*“ Die Voraussetzung und der Fall des Zweifels aber fehlt bei letzterem; also hätten sie auch durch das etwaige Gebot nicht getroffen werden können. — Dazu fehlt für diese auch jeder Grund einer weiteren Anfrage, die eben Zweifel und Unklarheit voraussetzt; unnütz aber und grundlos befiehlt und empfiehlt die Kirche nichts. Ja, ausdrücklich erklärt sie in der in das Kirchenrecht aufgenommenen *regula iuris* 31 in VI: *Eum, qui certus est, certiorari ulterius non oportet.* Es ist also sicher und ohne jeden Zweifel, daß die Kirche, falls sie mit der in Rede stehenden Antwort ein Gebot oder Wunsch hätte aussprechen wollen, diesen letzteren damit weder befohlen noch anempfohlen hätte, sich durch eine Anfrage in Rom noch weitere Sicherheit zu verschaffen.“

Ist diese Auffassung richtig? Die Entscheidung soll nur für jene gelten, welche Zweifel an der Gültigkeit der Nöthe haben? Für die, welche keinen Zweifel haben, sondern ihrer Sache gewiß sind, sollte ein Refkurs nicht notwendig sein?

Untersuchen wir die Antwort der Kongregation auf ihre Tragweite. Klar ist, daß die Entscheidung nur partikuläre Bedeutung hat; partikulär im Sinne von territorial beschränkt; sie kann nur für jene Gegenden Geltung haben, wo die Geistlichen ohne vorherige Ziviltrauung die kirchliche nicht vornehmen dürfen. Die Frage ist nur, ob sie nicht zugleich generell ist in dem Sinne, daß sie alle jene trifft, auf welche die geschilderten Verhältnisse Anwendung finden. Meines Erachtens ist die Frage zu bejahen; dafür sprechen folgende Gründe: 1. Der Wortlaut des Dekretes. Wenn die Antwort nur für die „zweifelnden“ Bischöfe gegolten hätte, weshalb wurde die Erklärung nicht in die Worte gefaßt: *Recurrent in singulis*

casibus? Weshalb dann: *Recurratur*? 2. Die Form des Erlasses: Wozu wurde das Dekret auf Befehl des Papstes veröffentlicht, wenn es nur für „einige Zweifler“ bestimmt war? Treffen hier nicht die Worte von P. Wernz zu:¹⁾ In his declarationibus sive decretis interpretativis speciatim commemorandae sunt declarationes, quae formaliter sunt particulares, sed aequaliter videntur esse universales. Nam ratio decreti valet aequaliter pro omnibus, quia decisio pendet ab interpretatione decreti Tridentini vel rubricae, quibus ex sese vis legis universalis competit?

3. Der Sinn der Antwort. Die Frage ist allgemein: an et quomodo his in adiunctis providendum sit? Die Frage wird nicht dadurch partikulär, daß nur einige Bischöfe die Frage stellen. Die quidam Ordinarii können ja im Auftrage ihrer bischöflichen Mitbrüder angefragt haben. Wenn z. B. der Erzbischof von Köln, München, Freiburg sich eine Entscheidung erbittet, sollte diese nicht auch eine Entscheidung für die ganze Kirchenprovinz sein, wenn daselbst die Verhältnisse (adiuncta) die nämlichen sind? Um eine Frage zu einer allgemeinen zu machen, ist nicht notwendig, daß alle Beteiligten oder Zweifelnden die Frage stellen, sondern daß der Gegenstand, der Inhalt der Frage ein allgemeiner ist. Und dies trifft hier zu. Die Bischöfe — die Zahl derselben ist ganz nebensächlich — wollen Antwort auf die Frage: Ob und welche Stellung sie zur Nöthe in his adiunctis nehmen sollen. Die Frage ist allgemein. Sie beschränkt sich nicht auf die Diözesen der Bittsteller, sondern berücksichtigt die gegebenen Verhältnisse (in his adiunctis). Auf eine allgemeine Frage erwartet man eine allgemeine Antwort, wenn nicht die Fassung der Antwort das Gegentheil als sicher beweist. Meines Erachtens liegt der Fehler in der Beweisführung von P. Bremer in dem Umstande, daß er das *Recurratur* in singulis casibus löst von dem Nachsatz: *excepto casu periculi mortis, in quo quilibet sacerdos dispensare valeat etiam ab impedimento clandestinitatis*. Fassen wir die Entscheidung: *Recurratur* in singulis casibus nur als Direktive für zweifelnde Bischöfe, dann ist wohl der Nachsatz auch nur für Zweifler. Wir erhalten demnach folgenden Sinn: Nur die zweifelnden Bischöfe sollen (direktiv, nicht verpflichtend) nach Rom rekurrirten, mit Ausnahme einer Todesgefahr der Brautleute, wo jeder Priester von der Klandestinität dispensiren kann. Wie haben sich denn bei Todesgefahr die nicht zweifelnden Bischöfe zu verhalten? Nach P. Bremer muß man sagen: Die nicht zweifelnden Oberhirten sind an das allgemeine Recht gebunden, d. h. an Art. VII *Ne temere*, der lautet: *Imminente mortis periculo, ubi parochus, vel loci Ordinarius vel sacerdos ab alterutro delegatus, haberi nequeat, matrimonium contrahi valide ac licite potest coram quolibet sacerdote et duobus testibus*. Also

¹⁾ L. c., I., n. 145.

hätten wir im Todesfalle eine doppelte Praxis: eine für Zweifler, die bequemer ist, und eine andere für nicht Zweifelnde, die schwerer ist. Nach meiner Ansicht ist die Entscheidung für den Todesfall eine allgemein gültige — *declaratio extensiva art. VII Ne temere* — daher ist auch die Entscheidung: *Recurratur in singulis casibus allgemein*. Diese Ansicht findet eine Beleuchtung durch folgenden Fall:¹⁾ Ein Bischof in Spanien — also nur einer von den vielen spanischen Bischöfen — hatte einen Zweifel über die Bedeutung der Bulle *Cruciata* in einem bestimmten Falle; er suchte gegen die herrschende Ansicht der Autoren eine ihm günstige Ansicht herbeizuführen. Die Antwort lautet, dem Inhalt der Bulle *Cruciata* entsprechend, ganz allgemein: *Pauperes* und an einer anderen Stelle: *Pauperes in Hispania*.²⁾ Die Antwort auf den Zweifel eines Bischofes galt eben als Antwort auf einen strittigen Punkt der Bulle. Es handelte sich bei der Entscheidung nicht bloß darum, einem einzigen Bischof seine Zweifel zu lösen, sondern um die Klarstellung eines von den Autoren verschieden gedeuteten Indultes.³⁾

Ein ähnlicher Fall wie die Notehe wird in den A. A. S. III, 163, behandelt. Art. XI, § 1, *Ne temere* bestimmte: *statutis legibus teneri omnes in Catholica Ecclesia baptizatos et ad eam ex haeresi aut schismate conversos (licet sive hi sive illi ab eadem postea defuerint) quoties inter se sponsalia vel matrimonia ineant*. Diese Bestimmung gab Veranlassung zu der Frage: „*Quid dicendum de matrimoniis eorum, qui a genitoribus acatholicis vel infidelibus nati, sed in Ecclesia catholica baptizati, postea, ab infantili aetate, in haeresi seu infidelitate vel sine ulla religione adoleverunt, quoties cum parte acatholica vel infideli contraxerint?*“ *Ne temere* dachte unter baptizati in ecclesia catholica offenbar nur an solche, die von katholischen Eltern abstammen und in der katholischen Kirche getauft sind. Der Fall, daß Kinder von Häretikern oder Ungläubigen in der katholischen Kirche getauft werden, gehört wohl zu den Ausnahmen, die das Gesetz nicht vorgesehen. Das heilige Offizium wollte die Frage nicht allgemein entscheiden, ob diese Getauften nach ihrem Abfall noch unter das Gesetz fallen, sondern behielt sich die Entscheidung für jeden einzelnen Fall vor;

¹⁾ A. A. S. II, 109.

²⁾ A. A. S. II, 583.

³⁾ Ueber die Interpretation der Gesetze siehe Wernz, l. c., I., n. 127; n. 144, nota 52; n. 130; n. 131, 1. — Bezüglich der Verpflichtung der Gesetzeserklärungen schreibt Wernz, l. c., n. 146, IV.: „*Decreta particularia, quae interpretationem iuris communis dubii et obscuri, non meram declarationem legis clarae continent, sane magnam habent auctoritatem, et non solum ut interpretationes doctrinales, sed etiam tamquam vere authenticae personas obligant, quibus data sunt; attamen supremum gradum auctoritatis i. e. legum universalium non attingunt, nisi universae Ecclesiae legitime promulgentur.*“ Der Erlass vom 31. Jänner 1916 wurde veröffentlicht. Ist er nicht eine Erklärung von Tametsi und Ne temere?

es bestimmte nach reiflicher Ueberlegung in einer Plenarsitzung: *Recurrendum esse in singulis casibus*. Bedeutet dieser Ausdruck, der doch wohl mit *Recurratur* identisch ist, eine bloße Direktive oder ein Gebot? Doch sicher ein Gebot. Oder bleibt es dem Gutdünken der einzelnen überlassen, solche Ehen für gültig oder ungültig zu halten?

Ein weiteres Licht auf unsere Frage wirft die Instruktion für die süditalienischen Bischöfe nach dem Erdbeben von 1908.¹⁾ In der Sakramentenkongregation wurden die Schwierigkeiten einer Lösung bezüglich der eingegangenen Ehen in die Formel gefaßt: *An et quomodo providendum?* Die Antwort lautete: *Expendendas esse ab Ordinario casus particulares iuxta Instructionem „Matrimonii vinculo“ a S. C. Sancti Officii, datam anno 1868.* Es folgt der Wortlaut der Instruktion. Diese ist doch sicher bindend. Der Schluß n. 11 lautet: *Quodsi... res adhuc incerta et implexa illis videatur, ad Sanctam Sedem recurrere debebunt.* Was ist *Recurratur* anders als *recurrere* debebunt?²⁾

Aus dem Umstand, daß nur einzelne Bischöfe den Zweifel vorlegten, darf nicht der Schluß gezogen werden, die Entscheidung habe nur Bedeutung für die Fragesteller. Eine Einzelfrage dient eben der Kurie zum Anlaß, einen zweifelhaften Rechtszustand für die ganze Kirche klarzustellen. So z. B. erging der allgemeine Erlaß des heiligen Offiziums über die Ausöhnung der Häretiker auf Veranlassung des Bittgesuches einiger Ordinariate.³⁾ Vgl. die Entscheidung der heiligen Pönitentiarie über das Breviergebet der Kleriker im Kriege.⁴⁾ Auf den Zweifel einzelner folgte ein allgemein gültiges Dekret; ebenso verhält es sich bei dem Dekret der Konfiskationskongregation vom 28. April 1911.⁵⁾

Wenn eine *declaratio* eines allgemeinen Gesetzes nur für bestimmte Fälle oder Diözesen Geltung haben soll, wird dieser Umstand eigens hervorgehoben. Ein klares Beispiel dafür bieten A. A. S. II, 447. In Indien gibt es Pfarreien mit zwei Pfarrern, einem territorialen und persönlichen. Durch das Dekret *Ne temere*, welches ganz den territorialen Standpunkt vertrat, entstanden Zweifel über die Zuständigkeit des persönlichen Pfarrers für die Trauungen. Rom hatte entschieden, daß der persönliche Pfarrer gültig und erlaubt trauen kann; jetzt erhob sich die Frage, ob neben dem persönlichen Seelsorger auch der territoriale zur Trauung kompetent sei. Rom

¹⁾ A. A. S. II, 196 ssq.

²⁾ S. Off. 4. Juli 1855: *Quodsi difficultates ac dubia suboriantur, tunc recurrit ad Sedem Sedem, enucleatis omnibus circumstantiis* (De Prop. Fide n. 1114); cf. A. A. S. XI, 361: Das „*Recurrendum ad Sedem Sedem in casibus difficilioribus*“ non est inutiliter additum.

³⁾ A. A. S. VIII, 61.

⁴⁾ A. A. S. VIII, 108.

⁵⁾ A. A. S. III, 182.

hatte auf die Frage mit Dilata geantwortet. Der Erzbischof von Goa drängte auf Beantwortung. Die Kongregation wollte die Frage für ganz Ostindien entscheiden und faßte das Dubium in den Satz zusammen: *Utrum degentes in locis Indiarum Orientalium in quibus viget duplex iurisdictio, ut validum et licitum ineant matrimonium, teneantur se sistere dumtaxat coram paracho personali vel possint etiam coram paracho territoriali.* Es erfolgte die Antwort: *Attentis peculiaribus circumstantiis in casu concurrentibus, affirmative ad Iam partem, negative ad IIam facto verbo cum Ssmo.* Diese Erklärung darf nicht auf andere Fälle angewandt werden, sondern sie ist rein partikulär für Ostindien.

Endgültig scheint mir die Frage nach der Gültigkeit der Notehen gelöst durch die Entscheidung für Paderborn.¹⁾ In dieser Diözese waren im Kriege viele solche Notehen geschlossen worden. Anlaß boten die Verhältnisse unter den ausländischen Saisonarbeitern. Ihre Gültigkeit wurde in einer Eingabe an die S. C. de Sacra mit Hinweis auf die Lehre der Kanonisten verteidigt. Die darauf erfolgte Resolution lautete (9. März 1916): *Ordinarius recurrere non dedignetur in singulis casibus iuxta Decretum editum ab hac Sacra Congregatione die 31. Januarii 1916. Quod spectat ad praeteritum, eidem Ordinario tribuitur facultas sanandi in radice matrimonia, de quibus in praedictis litteris, constito tamen sibi prius in singulis casibus de perseverantia consensus putatorum coniugum ceterisque de iure servandis.* Die Anfrage von Paderborn nach Rom war bereits vor dem 31. Jänner 1916 abgegangen; es handelte sich um Ehen, die hauptsächlich im Jahre 1915 geschlossen wurden, also vor dem 31. Jänner 1916, wie Herr Domkapitular Linneborn mir freundlichst mitteilt, und trotzdem wurden diese Ehen schlechthin für ungültig erklärt.

IV. Notehen vom 19. Mai 1918.

Can. 1098 bestimmt: *Si haberi vel adiri nequeat sine gravi incommodo parochus vel Ordinarius vel sacerdos delegatus, qui matrimonio assistant ad normam canonum 1095, 1096: validum et licitum est matrimonium contractum coram solis testibus extra periculum mortis, dummodo prudenter praevideatur eam rerum conditionem esse per mensem duraturam.*

Nach den bisherigen Ausführungen geht zur Genüge hervor, daß diese Notehen auch nach dem neuen Rechte nicht als gültig betrachtet werden können.

In seinem vortrefflichen Grundriß des Eherechtes stellt Linneborn²⁾ die Frage, ob can. 1098 auch auf die „Nothe“ Anwendung finde: Die Frage, so meint er, wird vielfach bejaht. Er nennt unter

¹⁾ Linneborn, Grundriß des Eherechtes, S. 372, Anm. 1.

²⁾ § 44, II.

den Autoren, die sich von der Ansicht Bremers leiten ließen, Haring und Schäfer. Er selbst nimmt folgende Stellung ein: „Der Kodex hat an dem früheren Rechte nichts geändert, und es ist deshalb die Weisung zu beachten, daß der einzelne Fall dem Apostolischen Stuhle unterbreitet werden soll. Die S. C. de Sacr. betrachtet die so geschlossenen Ehen als ungültig.“ Die Ansicht von de Smet in seiner dritten Auflage de Sponsalibus et Matrimonio (1920), der zwischen Theorie und Praxis unterscheidet, ist kaum haltbar. Er meint, die Nötehe, vor zwei Zeugen geschlossen, sei theoretisch gültig, aber praktisch müsse man den Refkurs nach Rom ergreifen.¹⁾ Ich halte dafür, daß die Nötehe ohne Dispens von Rom ungültig ist.

Der Prophet Elias.

Von Dr Karl Frühstorfer, Vinz.

5. Artikel.

Elias bei Eliseus in Abelmehula (1 Kg 19, 19 bis 21).

Auf einem Felde bei dem in der Jordanebene gelegenen Abelmehula²⁾ (B. 16) waren zwölf Pflüger beschäftigt, als Elias erschien und einen von ihnen, Eliseus, mit dem Prophetenamt bekleidete, indem er ihm seinen Prophetenmantel umwarf. Elias und Eliseus waren gewiß einander schon bekannt. Aber nicht diese Bekanntschaft, nicht die Persönlichkeit des Elias sollte Eliseus bestimmen, dem Ruf zum Prophetentum zu folgen, sondern allein der Wille Gottes. Darum wollte Elias sogleich wieder eilends sich entfernen. Doch Eliseus lief ihm nach³⁾ unter den Worten: Ich bitte dich, laß mich nur noch Abschied nehmen⁴⁾ von meinem Vater und meiner Mutter; dann will ich dir folgen (B. 20). Der Mantel des Elias übte also keine magische, das Menschliche in Eliseus ertötende Wirkung auf diesen aus! Elias antwortete: Geh! und dann kehre zurück zu mir!

¹⁾ Revue Bénédictine XXXII, p. 195.

²⁾ Nach Hölcher erscheint die Identität von Abelmehula mit Tell el Hammi so gut wie sicher. Dieser Hügel ist eine bedeutende alte Ortslage, deren Entfernung von Bethsan (Sithopolis) in der Luftlinie neun bis zehn römische Meilen beträgt, was der Angabe des Eusebius über Bethmaela entspricht. Zeitschrift des Deutschen Palästina-Vereins, Bd. XXXIII (Leipzig 1910): Bemerkungen zur Topographie Palästinas, S. 17 f. Andere (Döllner, Studien, S. 68) suchen Abelmehula in dem etwas südlicher gelegenen Dorfe Malih, das an dem Platze liegt, wo das Tal el Malih in die Jordanebene übergeht; diese Gleichstellung werde nahegelegt durch eine gewisse Ähnlichkeit der Namen Malih und Mehula.

³⁾ Es besteht sonach kein Widerspruch (Erb1, a. a. O. 4) zwischen B. 19: Elias geht zu Eliseus und wirft den Mantel auf ihn; und B. 20: Eliseus eilt zu Elias.

⁴⁾ B. 20: Osculer. Gemeint ist der Abschiedsfuß. Vgl. Gn 31, 28.